

Informationen zur Wasserfahrzeugsteuer

Grundsatz

Dem Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer unterliegen alle Wasserfahrzeuge

- für deren Inverkehrsetzung ein Schiffsausweis des Kantons Thurgau erforderlich ist
- die im Kanton Thurgau ihren Standort haben
- die vom thurgauischen Ufer aus auf dem Bodensee, Untersee oder Rhein eingesetzt werden

Der Ertrag der Steuer wird für die Kosten verwendet, die aus den Schutz- und Ordnungsmassnahmen für die private Schifffahrt entstehen.

Steuerbemessung

Die Steuer für Motor- und Segelschiffe wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Länge und Breite sowie der Motorenleistung gemäss Schiffsausweis. Die Segelfläche wird für die Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Für Fahrgastschiffe, Güterschiffe und Schiffe, welche mit Kollektivausweis/-kennzeichen verkehren, gelten besondere Ansätze.

Die Wasserfahrzeugsteuer beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 50.--.

Die jährliche Steuer für Motor- und Segelschiffe beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - Grundsatz pro m ² , gerechnet Länge mal Breite | Fr. 7.40 |
| - Zuschlag je kW Motorenleistung | Fr. 7.00 |

Fälligkeit

Die Steuer ist für ein Kalenderjahr, jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Jahressteuer wird um die Hälfte reduziert, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 1. September erfolgt.

Wird ein im Kanton Thurgau immatrikuliertes Wasserfahrzeug im Steuerjahr nicht in Verkehr gesetzt, ist dessen **Schiffsausweis bis spätestens 31. März** bei der Schiffahrtskontrolle zu hinterlegen.

Bei Wechsel des Halters oder der Halterin (ohne Verlegung des Schiffes in einen anderen Zuständigkeitsbereich) wird die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter oder der neuen Halterin angerechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe oder Entzug des Schiffsausweises sowie bei Ausserverkehrnahme des Wasserfahrzeuges erfolgen grundsätzlich keine Rückerstattungen der Steuer und keine Verrechnung mit anderen Steuer- oder Gebührenforderungen.

Detaillierte Informationen zur Wasserfahrzeugsteuer können im Internet unter

www.rechtsbuch.tg.ch/Wasserfahrzeugsteuer und
www.rechtsbuch.tg.ch/Verordnung_zur_Wasserfahrzeugsteuer
abgerufen werden.